

## Regionalbeihilfen – Leitlinien

<b>Quelle</b>	<b>Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014 – 2020, ABI. der EU C 209 vom 23. Juli 2013, S. 1ff.</b>
<b>Zielsetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterstützung der Entwicklung strukturschwacher Gebiete durch Förderung von Investitionen und Schaffung neuer Arbeitsplätze.</li> <li>• In Ausnahmefällen dürfen neben den Investitionsbeihilfen auch Betriebsbeihilfen gewährt werden. Diese müssen dem Ausgleich spezifischer oder dauerhafter Nachteile von kleinen und mittleren Unternehmen in besonders benachteiligten Gebieten (sog. A-Fördergebiete) dienen, bestimmte Mehrkosten von Wirtschaftstätigkeiten in Gebieten in äußerster Randlage ausgleichen oder die Abwanderung aus Gebieten mit sehr geringer Bevölkerungsdichte verhindern oder verringern.</li> </ul>
<b>Geltungsbereich</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Regionalbeihilfeleitlinien gelten für alle Wirtschaftsbereiche mit Ausnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ der Stahl- und Kunstfaserindustrie,</li> <li>○ der Fischerei und der Aquakultur,</li> <li>○ der Primärerzeugung in der Landwirtschaft,</li> <li>○ des Verkehrswesens,</li> <li>○ der Flughäfen und</li> <li>○ des Energiewesens.</li> </ul> </li> <li>• Spezifische Bestimmungen sind beim Ausbau der Breitbandnetze einzuhalten. <p style="text-align: right; color: red; margin-right: 20px;"><i>Siehe Beihilfavorschriften im Breitbandsektor</i></p> </li> <li>• An Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten dürfen Beihilfen nur im Rahmen jener Leitlinien gewährt werden. <p style="text-align: right; color: red; margin-right: 20px;"><i>Siehe Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten</i></p> </li> <li>• Bei Regionalbeihilfen an Unternehmen, die einer Rückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind, wird die EU-Kommission dem noch zurück zu erstattenden Betrag der Beihilfe Rechnung tragen.</li> </ul>
<b>Geltungsdauer</b>	<p>1. Juli 2014 – 31. Dezember 2020.</p> <p>Die EU-Kommission kann beschließen, die Leitlinien zu ändern, wenn dies aus wettbewerbspolitischen Gründen erforderlich sein sollte.</p>

## Wichtige Definitionen

### Regionalbeihilfen

sind Beihilfen, die ausschließlich nur in bestimmten benachteiligten Gebieten gewährt werden dürfen und die wirtschaftliche Entwicklung dieser Gebiete unterstützen. Es wird zwischen folgenden Arten von Fördergebieten unterschieden:

- Artikel 107 Abs. 3 A-Fördergebiete: Gebiete mit einem Pro-Kopf-BIP von höchstens 75 % des EU-Durchschnitts,
- Artikel 107 Abs. 3 C-Fördergebiete: Problemgebiete ausgewählt auf der Grundlage einer präzise definierten nationalen Regionalpolitik.
  - Prädefinierte C-Fördergebiete: Gebiete, die in der Fördergebietskarte im Zeitraum 2011 – 2013 als A-Fördergebiete ausgewiesen waren sowie Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte.

\* \* \* \* \*

### Erstinvestitionen sind:

- Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in vorher dort nicht hergestellte Produkte oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte oder
- der Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen worden wäre und sofern sie von einem unabhängigen Investor erworben wird. Die Übernahme der Anteile eines Unternehmens alleine gilt nicht als Erstinvestition.

\* \* \* \* \*

### Erstinvestitionen in eine neue wirtschaftliche Tätigkeit sind:

- Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte oder zur Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte, sofern die neue Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist oder
- der Erwerb der Vermögenswerte, einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre und sofern sie von einem unabhängigen Investor erworben wird und die neue Tätigkeit, die mit den erworbenen Vermögenswerten ausgeübt werden soll, nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die vor dem Erwerb in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist,

\* \* \* \* \*

Materielle Vermögenswerte sind Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Maschinen und Ausrüstungen.

\* \* \* \* \*

Immaterielle Vermögenswerte sind im Wege des Technologie-transfers erworbene Vermögenswerte, wie Patentrechte, Lizen-zen, Know-how oder nicht patentiertes Fachwissen.

\* \* \* \* \*

Große Investitionsvorhaben sind Vorhaben mit beihilfefähigen Kosten über 50 Mio. EUR.

\* \* \* \* \*

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind Unternehmen, bei denen bestimmte Schwellenwerte hinsichtlich der Zahl der Beschäftigten und Jahresbilanz oder Jahresumsatzsumme nicht überschritten werden.

*Siehe Ausführungen zur KMU-Definition*

## Kriterien / Voraussetzungen

Regionalbeihilfen dürfen nur in Fördergebieten entsprechend der von der EU-Kommission genehmigten nationalen Fördergebietskarte ge-währt werden und nur wenn sie alle folgenden Kriterien erfüllen:

- Beitrag zu einem genau definierten Ziel von gemeinsamem Interes-se;
- Erforderlichkeit staatlicher Maßnahmen;
- Geeignetheit von Regionalbeihilfen;
- Anreizeffekt;
- Verhältnismäßigkeit des Beihilfebetrags – Beschränkung der Beihilfe auf das erforderliche Minimum;
- Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf den Wettbe-werb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten;
- Transparenz der Beihilfe.

Der Eigenbeitrag des Beihilfeempfängers zur Finanzierung muss min-destens 25 % der förderfähigen Kosten betragen, d. h. 25 % der Fi-nanzierung müssen beihilfefrei sein. De-minimis-Beihilfen gelten nicht als beihilfefrei.

Die Investitionen müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Vorhabens aufrechterhalten bleiben. Bei KMU können die Mitgliedstaa-ten diese Frist auf mindestens drei Jahre reduzieren.

## Beihilfefähige Kosten

Beihilfefähige Kosten bei Investitionsbeihilfen sind die Kosten der mate-riellen und immateriellen Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer Erstinvestition oder die Lohnkosten.

\* \* \* \* \*

Beihilfefähige Kosten, die auf der Grundlage der Investitionskosten bemessen werden:

- Außer bei KMU oder im Falle des Erwerbs einer Betriebsstätte sollte es sich um neue Vermögenswerte handeln;
- Bei KMU können zusätzlich die mit der Investition verbundenen Kosten für vorbereitende Studien und Beratungstätigkeiten mit einer Beihilfeintensität von bis zu 50 % der tatsächlichen Kosten berücksichtigt werden;
- Bei Beihilfen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses müssen die beihilfefähigen Kosten höher sein als die Abschreibungen der mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren;
- Bei Beihilfen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die beihilfefähigen Kosten mindestens 200 % über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde;
- Kosten im Zusammenhang mit dem Leasing materieller Vermögenswerte können unter folgenden Umständen berücksichtigt werden:
  - Leasingverträge für Grundstücke oder Gebäude müssen nach dem voraussichtlichen Abschluss des Investitionsvorhabens bei großen Unternehmen noch mindestens fünf Jahre, bei KMU mindestens drei Jahre weiterlaufen.
  - Leasingverträge für Betriebsstätten oder Maschinen müssen die Form eines Finanzierungsleasings haben und die Verpflichtung enthalten, dass der Beihilfeempfänger den betreffenden Vermögenswert zum Laufzeitende erwirbt.
- Kosten beim Erwerb einer Betriebsstätte können nur berücksichtigt werden, wenn der Erwerb zu Marktbedingungen erfolgt ist;
- Kosten für immaterielle Vermögenswerte bei KMU; Bei großen Unternehmen nur bis zu 50 % der gesamten beihilfefähigen Investitionskosten; Die immateriellen Vermögenswerte dürfen nur in der Beihilfe empfangenen Betriebsstätte genutzt werden, abschreibungsfähig sein und zu Marktbedingungen erworben werden.

\* \* \* \* \*

Beihilfefähige Kosten bei Beihilfen, die auf der Grundlage der Lohnkosten bemessen werden:

- Für zwei Jahre prognostizierte Lohnkosten für die durch ein Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze, wobei die sich daraus ergebende Beihilfeintensität nicht höher sein darf als die für das betreffende Gebiet geltende Beihilfehchstintensität.

## Höhe der Beihilfe

Zulässige Beihilfeintensitäten in Deutschland entsprechend der durch die EU-Kommission genehmigten Fördergebietskarte ausgedrückt in Prozent des Bruttosubventionsäquivalents (BSÄ):

### Prädefinierte C-Fördergebiete bis 31.12.2017

Kleine Unternehmen	35%
Mittlere Unternehmen	25%
Große Unternehmen	15%

### Prädefinierte C-Fördergebiete nach 31.12.2017

Kleine Unternehmen	30%
Mittlere Unternehmen	20%
Große Unternehmen	10%

### Nicht prädefinierte C-Fördergebiete

Kleine Unternehmen	30%
Mittlere Unternehmen	20%
Große Unternehmen	10%

C-Fördergebiete, die eine gemeinsame Grenze mit A-Gebieten haben, darf die Beihilfeintensität bis zum Unterschied von 15 Prozentpunkten angehoben werden.

Große Unternehmen sind in den C-Fördergebieten nur förderfähig, wenn die Beihilfen

- als Erstinvestition gewährt werden, die neue wirtschaftliche Tätigkeit in diesen Gebieten schaffen oder
- die Diversifizierung bestehender Betriebsstätten durch Hinzunahme neuer Produkte oder neuer Prozessinnovationen ermöglichen.

\* \* \* \* \*

Zulässige Regionalförderhöchstsätze für Beihilfen für große Investitionsvorhaben:

- bis zu 50 Mio. EUR – 100 % des regionalen Beihilfeshöchstsatzes,
- Teil zwischen 50 Mio. EUR und 100 Mio. EUR – 50 % des regionalen Beihilfeshöchstsatzes,
- Teil über 100 Mio. EUR – 34 % des regionalen Beihilfeshöchstsatzes.

## Kumulierung

- Investitionsbeihilfen dürfen auf der Grundlage von mehreren Regionalbeihilferegulungen gewährt oder mit Ad-hoc-Beihilfen kumuliert werden.
- Der Gesamtbetrag der aus allen Quellen stammenden Beihilfen darf jedoch nicht die zulässige Beihilfeshöchstintensität pro Vorhaben übersteigen, die von der als erstes befassten Bewilligungsbehörde vorab zu berechnen ist.

## Notifizierung

- Es besteht eine allgemeine Notifizierungspflicht.
- Keine Notifizierungspflicht besteht für regionale Beihilferegulungen, die aufgrund der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gewährt werden.

Siehe Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

## Transparenz

Folgende Informationen über staatliche Regionalbeihilfen müssen auf einer Website veröffentlicht werden:

- den Wortlaut der angemeldeten Beihilferegulung und ihrer Durchführungsbestimmungen,
- die Bewilligungsbehörde,
- die Beihilfeempfänger,
- den Beihilfebetrag pro Empfänger,
- die Beihilfeintensität.

Dies gilt für gewährte Einzelbeihilfen im Rahmen angemeldeter Regelungen sowie für Ad-hoc-Beihilfen.

## Evaluierung

- Um möglichst besonders starke Verfälschungen des Wettbewerbs und des Handels zu verhindern, kann die EU-Kommission eine zeitliche Befristung bestimmter Regelungen – in der Regel auf höchstens vier Jahre – mit anschließender Evaluierung anordnen.
- Die Evaluierungsergebnisse müssen der EU-Kommission rechtzeitig für die Prüfung einer etwaigen Verlängerung der Beihilfemaßnahme vorgelegt werden.
- Der genaue Gegenstand der Evaluierung und die Durchführungsmodalitäten werden im Kommissionsbeschluss zur Genehmigung der Beihilfe festgelegt.

## Berichterstattung und Überwachung

- Die Mitgliedstaaten müssen der EU-Kommission Jahresberichte vorlegen.
- Die Mitgliedstaaten übermitteln der EU-Kommission genau festgelegte Informationen über jede auf der Grundlage einer Regelung gewährte Einzelbeihilfe von mehr als 3 Mio. EUR innerhalb von 20 Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Bewilligung.
- Die Mitgliedstaaten führen detaillierte Aufzeichnungen zu allen Beihilfemaßnahmen. Die Aufzeichnungen müssen 10 Jahre lang ab dem Tag der Bewilligung der Beihilfe aufbewahrt und der EU-Kommission auf Anfrage vorgelegt werden.